

Pratteln, 21. April 2015 / da/ur

## **Teilrevision Verwaltungs- und Organisationsreglement bzgl. Änderung der ständigen beratenden Kommissionen und des Bussenanerkennungsverfahrens, 1. Lesung**

---

### **1. Ausgangslage**

#### 1.1 § 8 Abs. 1 Ständige beratende Kommissionen

Auf Antrag des Stabs hat der Gemeinderat am 29. Mai 2012 beschlossen, dass die Informatikkommission ab Legislaturwechsel 2012 entfällt. Nach dem abgeschlossenen Aufbau der grundlegenden Informatiksysteme bestand kein Bedarf mehr für diese Kommission. In der Verwaltung besteht ein gutes fachliches Know-How.

#### 1.2 § 13 Bussenanerkennungsverfahren

Gemäss des bestehenden § 13 Abs. 1 und 2 des Verwaltungs- und Organisationsreglements wird gegenüber einer verzeigten Person durch die für die Sicherheit zuständige Abteilung eine mit Hinweis auf das Bussenanerkennungsverfahren versehene provisorische Strafverfügung (neu: Strafbefehl) erlassen. Die verzeigte Person kann dabei innert 30 Tagen eine Anhörung durch den Bussenausschuss verlangen, welcher aus dem Einwohnerratspräsident oder der Einwohnerratspräsidentin, dem Gemeindepräsident oder der Gemeindepräsidentin und einem Mitglied des Gemeinderates besteht. Bevor jedoch die Strafe ausgesprochen wird, muss auf jeden Fall der oder die Verzeigte angehört werden. Im Rahmen dieser Anhörungen durch den Bussenausschuss hat sich in letzter Zeit vermehrt ein Bedürfnis nach der Möglichkeit der Anordnung gemeinnütziger Arbeit anstelle einer Busse entwickelt.

Die Möglichkeit zur Anordnung von gemeinnütziger Arbeit ist bis anhin in § 81 Abs. 3<sup>bis</sup> des Gemeindegesetzes geregelt gewesen. Demnach konnte die Busse mit Zustimmung des oder der Verzeigten in gemeinnützige Arbeit umgewandelt werden, wobei 100 Franken Busse vier Stunden gemeinnütziger Arbeit entsprachen. Durch die Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) auf den 1. Januar 2015 wird die Bestimmung in § 81 Abs. 3<sup>bis</sup> aufgehoben.

Ab dem 1. Januar 2015 regelt künftig § 46a des Gemeindegesetzes (GG) Bussen und Ersatzfreiheitsstrafen sowie die gemeinnützige Arbeit. Dabei können nach § 46a Abs. 1 GG Reglemente für Übertretungen ihrer Vorschriften nebst Bussen bis maximal 5000 Franken,

und Ersatzfreiheitsstrafen von maximal 50 Tagen für den Fall der Nichtbezahlung der Busse, bei Zustimmung des oder der Betroffenen gemeinnützige Arbeit bis 200 Stunden an Stelle der ausgesprochenen Busse vorsehen. Im Gegensatz zur Bestimmung in § 81 Abs. 3<sup>bis</sup> GG muss gemäss dem neuen § 46a Abs. 1 GG die Möglichkeit zur Anordnung von gemeinnütziger Arbeit explizit in einem Reglement festgehalten werden.

Des Weiteren ist das Strafgerichtspräsidium nach den §§ 83 und 83a Gemeindegesetz zuständig, auf begründeten Antrag des Gemeinderates hin festzustellen, dass die Busse auf dem Betreuungsweg uneinbringlich ist, und sodann die entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe anzuordnen. Für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse ist eine Ersatzfreiheitsstrafe vorzusehen (§46a Abs. 1 lit. b GG). In diesem Sinne bedarf es einer ergänzenden Bestimmung in § 13 VOR.

## **2. Erwägungen**

### **2.1 § 8 Abs. 1 Ständige beratende Kommissionen**

Infolge obenstehender Ausführungen ist die Informatikkommission in § 8 Abs. 1 des Verwaltungs- und Organisationsreglements zu streichen.

### **2.2 § 13 Bussenanerkennungsverfahren**

Wie sich in diversen Sitzungen des Bussenausschusses gezeigt hat, handelt es sich bei den Verzeigten im Rahmen des Bussenanerkennungsverfahrens häufig um Jugendliche, die sich beispielsweise wegen einer erfolgten Nachtruhestörung vor dem Bussenausschuss verantworten müssen. Gerade bei Jugendlichen, die meistens noch zur Schule gehen oder sich noch in der Ausbildung befinden, stellt sich die Frage, ob diese überhaupt für eine Busse aufkommen können und wenn ja, in welcher Höhe. In diesem Zusammenhang gilt es allgemein die Frage aufzuwerfen, ob es Sinn und Zweck einer Busse sein kann, dass diese möglicherweise nicht durch den Verursacher selbst, sondern durch eine Drittperson wie beispielsweise durch Freunde oder Eltern bezahlt wird. Durch die Anordnung von gemeinnütziger Arbeit könnte dieser Problematik entgegnet werden. Die Jugendlichen hätten die Möglichkeit, beispielsweise an einem schulfreien Nachmittag oder gegebenenfalls an einem Samstagmorgen, durch das Leisten einer gemeinnützigen Arbeit ihre Busse abzuarbeiten. Bezüglich dem Verhältnis der Umwandlung der Busse in gemeinnützige Arbeit gilt es festzuhalten, dass § 46 a Abs. 4 nGG vorschreibt, dass bei der Bemessung der Strafen und der Umrechnung von Bussen in gemeinnützige Arbeit die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie das Verschulden zu berücksichtigen sind, in der Regel aber 100 Franken Busse vier Stunden gemeinnütziger Arbeit entsprechen. Diese Bestimmung lässt dem Bussenausschuss gegebenenfalls auch ein genügend grosses Ermessen, um dem Einzelfall gerecht zu werden und in besonderen Fällen, aufgrund der persönlichen Verhältnisse sowie des Verschuldens vom Grundsatz abzuweichen.

Nicht nur in Bezug auf Jugendliche kann die Anordnung gemeinnütziger Arbeit anstelle der Auferlegung einer Busse durchaus Sinn machen. Immer mehr der im Rahmen des Bussenanerkennungsverfahrens Verzeigten sind von der Sozialhilfe abhängig und können die auferlegte Busse oftmals nur durch Gewährung von Ratenzahlungen begleichen. So könnten sie jedoch die Busse im Rahmen der gemeinnützigen Arbeit abarbeiten.

Selbstverständlich kann die Anordnung einer gemeinnützigen Arbeit nur dann als sinnvoll erachtet werden, wenn der Vollzug dieser auch möglich ist und gewährleistet werden kann. Dafür sind innerhalb der Gemeinde Mitarbeitende nötig, die sich bereit erklären, im Rahmen der gemeinnützigen Arbeit, den Verzeigten eine Arbeit zuzuteilen und diese bei der Ausführung zu betreuen bzw. zu überwachen. Herr Tobias Kirmser (Abteilung Bau) hat bereits versichert, dass diverse Arbeiten bestehen, welche für das Leisten von gemeinnütziger Arbeit geeignet seien und sinnvoll erscheinen würden (bspw. Reinigungsarbeiten, Wischen etc.). Gesamthaft betrachtet, dürfte es sich wohl um rund 40 Stunden im Jahr handeln.

Im Weiteren gilt es zu betonen, dass die gemeinnützige Arbeit jeweils nur mit Zustimmung der betroffenen Person angeordnet werden kann. Sollte die Arbeit nicht oder nicht entsprechend geleistet werden, so sieht Art. 83a nGG vor, dass nach erfolgter Mahnung der Gemeinderat oder der Bussenausschuss die Vollstreckung der Busse anordnen kann.

Gemäss obenstehenden Ausführungen besteht hinreichend Bedarf, bei Zustimmung der oder des Verzeigten, anstelle einer Busse, gemeinnützige Arbeit anzuordnen. Aufgrund der Aufhebung des § 81 Abs. 3<sup>bis</sup> GG bzw. des neuen § 46a nGG braucht es den expliziten Hinweis auf die Möglichkeit der Anordnung gemeinnütziger Arbeit in einem Reglement. Dies gilt auch für die Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe, weshalb es auch hier einer Ergänzung bedarf. Angesichts der thematischen Zuordnung und um nicht in jedem einzelnen Reglement bei den Strafbestimmungen eine Anpassung vornehmen zu müssen, drängt sich eine Ergänzung des § 13 VOR auf.

### 3. Beschluss

1. Die Teilrevision des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 28. Februar 2011 bzgl. der Änderung der ständigen beratenden Kommissionen wird genehmigt.
2. Die Teilrevision des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 28. Februar 2011 bzgl. der Änderung des Bussenanerkennungsverfahrens wird genehmigt.

**FÜR DEN GEMEINDERAT**

Der Präsident      Der Verwalter

B. Stöcklin



B. Stöcklin

Beilagen

- Änderungsantrag Verwaltungs- und Organisationsreglement
- Synopse Verwaltungs- und Organisationsreglement

## Änderung vom

---

Der Einwohnerrat Pratteln  
beschliesst:

I.

Das Verwaltungs- und Organisationsreglement<sup>1</sup> vom 28. Februar 2011 wird wie folgt geändert:

### § 8 Abs. 1 (neu) Ständige beratende Kommissionen

<sup>1</sup> Folgende ständige Kommissionen mit ausschliesslich beratender Funktion werden eingesetzt:

- Bauausschuss
- Betriebskommission Kultur- und Sportzentrum / ADH
- Betriebskommission Sport
- Friedhofskommission
- ~~Informatikkommission~~
- Kommission für Altersfragen
- Kommission für Integration und Förderung des interkulturellen Austausches
- Kommission für Jugendarbeit
- Naturschutzkommission
- Schulraum-Planungskommission
- Sicherheitskommission
- Verkehrsplanungskommission

### § 13 (neu) Bussenanerkennungsverfahren

<sup>1</sup> Gegenüber einer verzeigten Person erlässt die für die Sicherheit zuständige Abteilung einen mit Hinweis auf das Bussenanerkennungsverfahren versehenen provisorischen **Strafbefehl**.

<sup>2</sup> Die verzeigte Person kann innert 30 Tagen eine Anhörung durch den Bussenausschuss verlangen, welcher aus dem Einwohnerratspräsident oder der Einwohnerratspräsidentin, dem Gemeindepräsident oder der Gemeinderatspräsidentin und einem Mitglied des Gemeinderats besteht.

<sup>3</sup> Wird weder eine Anhörung verlangt, noch die Busse bezahlt, **ist der oder die Verzeigte anzuhören, bevor eine Strafe ausgesprochen wird**.

<sup>4</sup> **Findet eine Anhörung statt**, liegt die Zuständigkeit zur Festsetzung der Strafe beim Bussenausschuss. Nach erfolgter Anhörung erlässt er einen mit Rechtsmittelbelehrung versehenen definitiven **Strafbefehl**. Erscheint die verzeigte Person nicht vor dem Bussenausschuss, erlässt er den definitiven **Strafbefehl** nach Massgabe des provisorischen **Strafbefehls**.

---

<sup>1</sup> Ord. Nr. 01.04

<sup>5</sup> **Mit Zustimmung der oder des Verzeigten kann die Busse durch Anordnung des Busenausschusses in gemeinnützige Arbeit bis zu 200 Stunden umgewandelt werden, wobei in der Regel 100 Franken Busse 4 Stunden gemeinnütziger Arbeit entsprechen.**

<sup>6</sup> **Für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse kann der Gemeinderat beim Strafgerichtspräsidium Antrag auf eine entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe von max. 50 Tagen stellen. Pro angebrochene 100 Franken werden 1 Tag Ersatzfreiheitsstrafe festgelegt.**

II.

Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

Pratteln,

Namens des Einwohnerrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

B. Schmidt

K. Hammann

Synoptische Darstellung

<b><i>Bisheriges Recht</i></b>	<b><i>Neues Recht</i></b>
<b>Verwaltungs- und Organisationsreglement (VOR)</b>	<b>Verwaltungs- und Organisationsreglement (VOR)</b>
<b>2. Abschnitt: Die Gemeindeverwaltung</b>	<b>2. Abschnitt: Die Gemeindeverwaltung</b>
<b>§ 8 Ständige beratende Kommissionen</b>	<b>§ 8 Ständige beratende Kommissionen</b>
<p><sup>1</sup> Folgende ständige Kommissionen mit ausschliesslich beratender Funktion werden eingesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauausschuss</li> <li>- Betriebskommission Kultur- und Sportzentrum / ADH</li> <li>- Betriebskommission Sport</li> <li>- Friedhofskommission</li> <li>- Informatikkommission</li> <li>- Kommission für Altersfragen</li> <li>- Kommission für Integration und Förderung des interkulturellen Austausches</li> <li>- Kommission für Jugendarbeit</li> <li>- Naturschutzkommission</li> <li>- Schulraum-Planungskommission</li> <li>- Sicherheitskommission</li> <li>- Verkehrsplanungskommission</li> </ul>	<p><sup>1</sup> Folgende ständige Kommissionen mit ausschliesslich beratender Funktion werden eingesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauausschuss</li> <li>- Betriebskommission Kultur- und Sportzentrum / ADH</li> <li>- Betriebskommission Sport</li> <li>- Friedhofskommission</li> <li>- <del>Informatikkommission</del></li> <li>- Kommission für Altersfragen</li> <li>- Kommission für Integration und Förderung des interkulturellen Austausches</li> <li>- Kommission für Jugendarbeit</li> <li>- Naturschutzkommission</li> <li>- Schulraum-Planungskommission</li> <li>- Sicherheitskommission</li> <li>- Verkehrsplanungskommission</li> </ul>

4. Abschnitt: Bussen	4. Abschnitt: Bussen
§ 13 Bussenanerkennungsverfahren	§ 13 Bussenanerkennungsverfahren
<p><sup>1</sup> Gegenüber einer verzeigten Person erlässt die für die Sicherheit zuständige Abteilung eine mit Hinweis auf das Bussenanerkennungsverfahren versehene provisorische Strafverfügung.</p>	<p><sup>1</sup> Gegenüber einer verzeigten Person erlässt die für die Sicherheit zuständige Abteilung einen mit Hinweis auf das Bussenanerkennungsverfahren versehenen provisorischen <b>Strafbefehl</b>.</p>
<p><sup>3</sup> Wird weder eine Anhörung verlangt, noch die Busse bezahlt, erlässt der Gemeinderat nach Massgabe der provisorischen Strafverfügung eine mit Rechtsmittelbelehrung versehene definitive Strafverfügung.</p>	<p><sup>3</sup> Wird weder eine Anhörung verlangt, noch die Busse bezahlt, <b>ist der oder die Verzeigte anzuhören, bevor eine Strafe ausgesprochen wird</b>.</p>
<p><sup>4</sup> Wird eine Anhörung verlangt, liegt die Zuständigkeit zur Festsetzung der Strafe beim Bussenausschuss. Nach erfolgter Anhörung erlässt er eine mit Rechtsmittelbelehrung versehene definitive Strafverfügung. Erscheint die verzeigte Person nicht vor dem Bussenausschuss, erlässt er die definitive Strafverfügung nach Massgabe der provisorischen Strafverfügung.</p>	<p><sup>4</sup> <b>Findet eine Anhörung statt</b>, liegt die Zuständigkeit zur Festsetzung der Strafe beim Bussenausschuss. Nach erfolgter Anhörung erlässt er einen mit Rechtsmittelbelehrung versehenen definitiven <b>Strafbefehl</b>. Erscheint die verzeigte Person nicht vor dem Bussenausschuss, erlässt er den definitiven <b>Strafbefehl</b> nach Massgabe des provisorischen <b>Strafbefehls</b>.</p>
	<p><sup>5</sup> <b>Mit Zustimmung der oder des Verzeigten kann die Busse durch Anordnung des Bussenausschusses in gemeinnützige Arbeit bis zu 200 Stunden umgewandelt werden, wobei in der Regel 100 Franken Busse 4 Stunden gemeinnütziger Arbeit entsprechen.</b></p>
	<p><sup>6</sup> <b>Für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse kann der Gemeinderat beim Strafgerichtspräsidium Antrag auf eine entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe von max. 50 Tagen stellen. Pro angebrochene 100 Franken werden 1 Tag Ersatzfreiheitsstrafe festgelegt.</b></p>